

Schutzverordnung

Vom Gemeinderat genehmigt am 11. August 2008.
Öffentliche Auflage vom 1. bis 30. September 2008.
Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 28. Mai 2009.
In Anwendung seit 28. Mai 2009.

Schutzverordnung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 5 und 136 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (abgekürzt GG, sGS 151.2), Art 18ff des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1967 (abgekürzt NHG, SR 451), Art. 98ff des kantonalen Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (abgekürzt BauG, sGS 731.1), Art. 12ff der kantonalen Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (abgekürzt NSV, sGS 671.1), die Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern vom 21. März 1933 (sGS 271.51) die nachfolgende Schutzverordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<p>Art. 1 Die Schutzverordnung besteht aus diesem Reglement, dem Schutzverzeichnis und dem Schutzplan im Massstab 1:5'000. Die Merkblätter gemäss Anhang II sind richtungweisend.</p> <p>Soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde vor.</p>
Zweck	<p>Art. 2 Die Schutzverordnung bezweckt den Erhalt folgender Schutzgegenständen im Bereich Kultur, Natur und Landschaft:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Kulturschutz<ul style="list-style-type: none">- Ortsbildschutzzone- Archäologieschutzzone- Kulturobjekt (Bauten und Anlagen)b) Naturschutz<ul style="list-style-type: none">- Naturschutzgebiet Feucht- und Trockenstandort (nicht beweidet)- Auenschutzgebiet- Pufferzone- Hecke, Feld- und Ufergehölz- Einzelbaum / Baumgruppec) Landschaftsschutz<ul style="list-style-type: none">- Lebensraum Waldwiese- Baumreihe, Allee <p>In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.</p>

II. Kulturschutz

Ortsbildschutz-
Zone

Art. 3

Bauten und Anlagen in der Ortsbildschutzzone sind in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten. Fassaden sind in authentischen Materialien auszuführen.

Neu- und Umbauten sind mit besonderer Sorgfalt zu gestalten und sehr gut ins Orts- und Strassenbild einzupassen. Als Beurteilungskriterien gelten:

- Standort
- Orientierung
- Baufluchten
- Bauvolumen und Proportionen
- Fassadengliederung
- Dachform und Dachgestaltung
- Materialwahl und Farbgebung

Das Ortsbild oder einzelne Bauten prägende Freiräume sind zu erhalten. Als Beurteilungskriterien gelten:

- Umfang von Terrainveränderungen und Böschungssicherungen
- Gestaltung von Mauern und Einfriedungen
- Art und Ausführung von Belägen

Mit der Baueingabe ist ein detaillierter Umgebungsplan einzureichen.

Abbrüche sind zulässig, wenn die Erhaltung der vorhandenen Bausubstanz in Abwägung des baukünstlerischen oder historischen Werts nicht sinnvoll ist, die entstehende Lücke im Ortsbild nicht stört oder die Ausführung eines bewilligten Neubaus gesichert ist.

Nicht historische Bauteile und Anlagen wie Lifte, Balkone, Solarkollektoren und Solarzellen sind zulässig, sofern eine gute Einpassung möglich ist und der Bauteil jederzeit wieder entfernt werden könnte. Reklamen sind gestattet, wenn sie nicht dominieren, sondern sich dem Ortsbild unterordnen.

Archäologie-
schutzzone

Art. 4

Bei der Archäologieschutzzone sind die bestehenden Erdschichten, Bauten und baulichen Fragmente soweit als möglich in ihrem Bestand zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, wie das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen, Geländeänderungen oder Aufforstungen sind durch die Kantonsarchäologie bewilligungspflichtig.

Alle archäologischen Funde sind vom Grundeigentümer und/oder Finder dem Gemeinderat oder der Kantonsarchäologie zu melden.

Abweichungen
von den Regelbau-
vorschriften

Art. 5

Zur Einhaltung von Art. 3 und Art. 4 können Ausnahmen nach Art. 77 BauG gewährt werden.

Kulturobjekte (Bauten und Anlagen)	<p>Art. 6 Die Kulturobjekte sind in ihrem Erscheinungsbild, ihrer Substanz und mit ihrer Umgebung zu erhalten.</p> <p>Die Zulässigkeit von baulichen Massnahmen wird von der Bewilligungsbehörde unter Beizug von Fachberatern im Einzelfall aufgrund eines Einzelgutachtens festgelegt. Der Grundeigentümer kann jederzeit die Erstellung eines Gutachtens verlangen, das den konkreten Schutzzumfang festlegt.</p>
III. Naturschutz	
Naturschutzgebiet Allgemein	<p>Art. 7 Die Naturschutzgebiete sind in ihrem Wert zu erhalten, zu fördern und zu pflegen.</p> <p>Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Erstellen von Bauten und Anlagen;- Geländeveränderungen und Ablagerungen jeglicher Art;- das Verändern des Wasserhaushaltes;- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;- das Beweiden;- das Sammeln oder Zerstören von Pflanzen, Beeren und Pilzen;- das Aufforsten und das Begradigen von Waldrändern;- das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten;- das Ansiedeln bzw. Aussetzen von standortfremden Pflanzen und Tieren;- die Nutzung zu Erholungs- und Freizeitzwecken, wie Lagern, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen;- das Verlassen der markierten Wege. <p>In den Schutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde.</p> <p>Jagd- und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.</p>
Naturschutzgebiet Bewirtschaftung	<p>Art. 8 Trockenstandorte sind pro Jahr ein- bis zweimal nach dem 15. Juli zu schneiden.</p> <p>Feuchtstandorte (Moore, Riede) pro Jahr einmal zwischen dem 1. September und dem 15. März. Das Schnittgut ist zu entfernen. Abweichende Termine sind aufgrund von vertraglichen Abmachungen unter Genehmigung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) und bei aussergewöhnlichen Witterungsverhältnissen in Absprache mit dem ANJF möglich.</p> <p>Extensiv beweidete Gebiete können im bisherigen Umfang beweidet werden. Treten Weideschäden auf, ist die Beweidungsintensität zu verringern. Bei Bedarf ist im Herbst ein Pflegeschnitt durchzuführen.</p>

Pufferzone

Art. 9
 In den Pufferzonen sind alle Massnahmen, welche die angrenzenden Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt. Insbesondere sind verboten:

- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- Acker- und Gemüsebau sowie die Nutzung als Kunstwiese;
- das Beweiden mit Schafen oder Ziegen;
- das Verändern des Wasserhaushaltes;
- das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Aufforsten und das Begradigen von Waldrändern.

Auenschutzgebiet

Art. 10
 Das Auenschutzgebiet ist in ihrer Eigenheit zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Verändern des Wasserhaushaltes zu Ungunsten der Auenvegetation;
- das Aufforsten und das Begradigen von Waldrändern;
- das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten;
- das Ansiedeln bzw. Aussetzen von standortfremden Pflanzen und Tieren;
- die Nutzung zu Erholungs- und Freizeitzwecken, wie Lagern, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen.

Jagd- und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.

Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume

Art. 11
 Einzelbäume sowie Hecken, Feld- und Ufergehölze samt deren Krautsaum sind in der Artenvielfalt und der flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten.

Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind zwischen November und Februar erlaubt. Bei der Pflege sollte nie mehr als ein Drittel der Gesamtlänge durchforstet werden. Das auf den Stock Setzen ist nur bei schnellwüchsigen artenarmen Hecken gestattet, in Abschnitten von jeweils maximal 20m Länge im gleichen Jahr.

Abgehende Hecken, Gehölze und Einzelbäume sind durch Neupflanzungen von gleichwertigen einheimischen Arten zu ersetzen.

IV. Landschaftsschutz

Lebensraum Waldwiese

Art. 12
 Die als Lebensraum Waldwiese bezeichneten Waldwiesen sind in Ihrer Waldwiese und Artenzusammensetzung zu erhalten und zu fördern. Einwachsende Waldränder sind periodisch zu verjüngen. Aufkommende Sträucher und Bäume sind zu entfernen. Die Waldwiesen sind regelmässig zu mähen oder zu beweiden. Sie dürfen maximal einmal jährlich durch das Ausbringen von Mist gedüngt werden. Der Jaucheaustrag ist untersagt.

Baumreihe, Allee
Art. 13
Baumreihen und Allen sind in ihrer Substanz und Erscheinungsform zu erhalten und zu pflegen. Massnahmen, die die Objekte gefährden, sind untersagt.
Die Pflege und der Unterhalt beinhaltet auch den frühzeitigen Ersatz abgehender Bäume durch Jungpflanzen der gleichen Art.

V. Vollzug

Bewilligungspflicht
Art. 14
Die Baubewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf

- sämtliche baulichen Veränderungen (inkl. Anstriche, Fenstersanierungen, Ersatz von Schlagläden oder dergleichen) innerhalb der Ortsbildschutzgebiete und an Kulturobjekten;
- sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts in den Schutzzonen und in der Umgebung von Einzelobjekten;
- Massnahmen innerhalb der Naturschutzgebiete bzw. an den Einzelobjekten, die eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
- Beseitigung von natur- und kulturlandschaftlichen Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Alleen und Trockenmauern.

Für Veranstaltungen sportlicher oder gesellschaftlicher Art im Wald gilt die Melde- und Bewilligungspflicht für Veranstaltungen nach Art. 19 ff der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11).

Bewilligungen
Art. 15
Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Für Lebensräume schutzwürdiger Tiere und Pflanzen ist in der Regel Realersatz zu leisten.

Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt (Amt für Natur, Jagd- und Fischerei¹, Kantonsforstamt², Tiefbauamt³, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation⁴), werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

¹ Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923), Jagdgesetz und -verordnung (sGS 853.1 bzw. 853.11), Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451), Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung, sGS 671.1).

² Bundesgesetz über den Wald (SR 921), Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung und zugehörige Verordnung (sGS 651.1 bzw. 651.11).

³ Wasserbaugesetz (sGS 734.11).

⁴ Baugesetz vom 6. Juni 1972 (sGS 731.1)

Markierung	<p>Art. 16 Der Gemeinderat sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit.</p>
Aufsicht, Pflege	<p>Art. 17 Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften und die Sicherstellung der notwendigen Pflege ist vorab Sache des Gemeinderates. Er stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf und überprüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihren Erhaltungszustand. Er bezeichnet die für die Überwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtspersonen. Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände werden durch den Grundeigentümer oder den Bewirtschafter ausgeführt.</p> <p>Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen (Entbuschung, Schnitt, Entfernung des Schnittgutes) trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die notwendigen Arbeiten vorzunehmen.</p>
Zuwiderhandlungen	<p>Art. 18 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung werden gemäss Art. 24 ff NHG und Art. 132 BauG geahndet. Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 BauG sowie nach Art. 26 NSV.</p> <p>Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat oder die zuständige kantonale Behörde neben der Wiederherstellung des früheren Zustandes auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 19 Die Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.</p> <p>Die Schutzverordnung vom 17. März 1987 wird aufgehoben.</p>

Zuzwil, 11. August 2008

Gemeinde Zuzwil
Gemeinderat

Anhang I

VI. Verzeichnis der geschützten Einzelobjekte

A Kulturobjekte

Objekt Nr.	Assek. Nr.	Parz. Nr.	Objektbeschreibung
101	-	973	Burgstelle, Leuberg, Zuzwil
102	20	36	Wohnhaus «alte Bäckerei Zünd», Oberdorfstrasse 23, Zuzwil
104	39	81	Gasthaus Kreuz, Oberdorfstrasse 16, Zuzwil
107	57	41	Wohnhaus ehemals «Alte Mosterei Josef», Lobergstr. 2, Zuzwil
108	51	104	Wohnhaus, Oberdorfstrasse 10, Zuzwil
110	68/67	578/46	Wohnhaus, Oberdorfstrasse 5 und 7, Zuzwil
114	99	96	Wohnhaus, Hinterdorfstrasse 23, Zuzwil
115	120	145	Wohnhaus Rotes Haus, Hinterdorfstrasse 26, Zuzwil
120	239	47	Kirche Zuzwil, Loberg, Zuzwil
124	179	1169	Wohnhaus Altes Schulhaus, alter Kanzleiweg 5, Zuzwil
125	176	53	Wohnhaus «ehemals Bäckerei Brunner», Zuzwil
127	184	57	Wohnhaus «zur alten Harmonie», Mitteldorfstrasse 43, Zuzwil
128	-	127	Sodbrunnen, Mitteldorfstrasse 44, Zuzwil
129	465	75	Wohnhaus, Unterdorfstrasse 41, Zuzwil
130	241	124	Wohnhaus, Unterdorfstrasse 40, Zuzwil
133	267	631	Wohnhaus, Unterdorfstrasse 31, Zuzwil
136	-	417/552	Thurbrücke Felsegg, Henauerstrasse, Zuzwil
141	354/356	485/484	Wohnhaus, Weierenstrasse 8 und 10, Züberwangen
146	436	314	Kirche Züberwangen, Kirchstrasse 27, Züberwangen

B Naturobjekte

Objekt Nr.	Parz. Nr.	Objektbeschreibung
A 1	417, 419, 552, 566, 1227, 1228, 1229, 1287, 1322, 1323, 1461	Auengebiet Thurau
E 1	1174	Einzelbaum Hagenau (Eiche)
E 3	748	Einzelbaum, Riet (Eiche)
E 4	748, 781	Baumgruppe Riet, Nähe Judenholz (mit Eichen)
E 5	748, 770	Einzelbaum Rietstrasse (Hängebirke)
E 6	47	Einzelbaum Katholische Kirche Zuzwil (Linde)
E 7	133	Einzelbaum Dorfplatz Zuzwil (Linde)
E 8	680	Einzelbaum Lienholz, St. Gallerstrasse (Eiche)
E 9	565	Einzelbaum Lindenhof, Laupen (Linde)
E 10	1245	Einzelbaum Wohn- und Pflegeheim Lindenbaum (Linde)
E 11	1255	Einzelbaum Elsis, Weieren (Eiche)
E 12	228	Einzelbaum Lemenagger (Eiche)
E 13	416	Einzelbaum Grundstrasse (zwei Linden)
E 14	416	Einzelbaum Thurastrasse (Linde)
E 15	416	Baumgruppe Grund ⁵
F 1	1637	Feuchtgebiet, nicht beweidet, Zuzwiler Riet (Ostried)
F 2	748	Feuchtgebiet, nicht beweidet, Zuzwiler Riet (Westried)
F 3	1005	Feuchtgebiet, nicht beweidet, Sonnenberg
F 4	933	Feuchtgebiet, nicht beweidet, Oberdorfstrasse
F 5	890, 894	Feuchtgebiet, nicht beweidet, Chlibuebenmoos

F 6	227, 1896	Feuchtgebiet, nicht beweidet, Grund
F 7	287, 1609	Feuchtgebiet, nicht beweidet, Schützenhausstrasse
F 8	981, 982	Feuchtgebiet, nicht beweidet, Schützenhausstrasse
F 9	266	Feuchtgebiet, beweidet, Fluerhof
F 10	800, 858	Feuchtgebiet, nicht beweidet, Lindauholzstrasse
F 11	748, 1637	Feuchtgebiet, nicht beweidet, Zuzwiler Riet
F 12	416	Feuchtgebiet, nicht beweidet, unterer Giessenbach
F 13	192	Feuchtgebiet, nicht beweidet, Lindauholz
F 14	287	Feuchtgebiet, nicht beweidet, Schützenhaus
H 1	1174	Ufergehölz Hagenau
H 2	1023, 1025, 1181, 1185	Ufergehölz Hagenastrasse
H 3	1173, 1174	Ufergehölz Hagenau
H 4	1174	Ufergehölz Steingraben
H 5	1637	Hecke Riet
H 7	787, 1637	Ufergehölz Riet
H 8	787, 1174	Ufergehölz Hashus
H 9	770, 779, 781	Ufergehölz Riet, unterhalb Taasel
H 10	1003, 1004, 1408	Hecke Reben, Sonnenberg
H 11	6, 50, 1600	Ufergehölz Dorfbach, beim Chellhof
H 12	896	Ufergehölz Sägenbach
H 13	187, 1269, 1270, 1271	Ufergehölz Wantenbach
H 14	206, 208, 1312, 1314, 1896	Ufergehölz Gerenbach
H 15	227, 289	Hecke Fochsloch
H 16	271	Ufergehölz Schützenhausstrasse
H 17	982	Feldgehölz Schützenhausstrasse
H 18	266, 272	Feldgehölz Fluerhof
H 19	674, 678, 685, 705, 1619, 1620	Ufergehölz Grünhof
H 20	679, 680	Ufergehölz Gigerrainstrasse
H 21	1244	Ufergehölz Ausserastrasse
H 22	790, 1241	Ufergehölz Gerenbach
H 23	1252, 1256	Ufergehölz Elsis, Weieren; Dorfbach
H 24	418, 1255, 1256	Ufergehölz Elsis, Weieren; Gerenbach
H 25	459	Feldgehölz Weierenstrasse
H 26	418	Ufergehölz Raststättenstrasse; Hamatelbach
H 27	416	Feldgehölz Grund⁵
H 28	804	Hecke unterhalb Weidhof
H 29	804	Feldgehölz unterhalb Weidhof
H 30	1332	Hecke Tennisplatz an Kantonsstrasse, Richtung Wil
H 31	612, 616, 624, 627, 628, 1318, 1606	Ufergehölz Stecheten
H 32	40, 89, 100, 251, 357, 586, 1240, 1241, 1246, 1283, 1284, 1294, 1296, 1642	Ufergehölz Nederwesen
H 33	416	Hecke (Neupflanzung 2011) Thurau ⁵
L 1	1029	Lebensraum Waldwiese Staal, oberhalb Zuckenrieterstrasse
L 2	1018	Lebensraum Waldwiese Staal
L 3	1018	Lebensraum Waldwiese Staal
L 4	1004	Lebensraum Waldwiese Reben, Sonnenberg
L 5	966, 967	Lebensraum Waldwiese Reservoirstrasse

⁵ Anpassung vom Baudepartement genehmigt am 04.01.2012

L 6	947, 956	Lebensraum Waldwiese Hosenruckstrasse
L 7	932, 933	Lebensraum Waldwiese Wäd, oberhalb Oberdorfstrasse
L 8	931, 932	Lebensraum Waldwiese Wäd, oberhalb Oberdorfstrasse
L 9	814, 1095	Lebensraum Waldwiese oberhalb Rüti
R 1	55, 58, 1169	Baumreihe Kirchweg (Platanenreihe mit 1 Rosskastanie)
R 2	565, 566	Baumreihe Felsenweg (Eichen)
R 3	801	Baumreihe Weidhofstrasse (Nussbaum)
T 1	1637	Trockenstandort, nicht beweidet, Zuzwiler Riet
T 2	748	Trockenstandort, nicht beweidet, Zuzwiler Riet
T 3	416, 748	Trockenstandort, nicht beweidet, Zuzwiler Riet
T 4	579	Trockenstandort, nicht beweidet, Feldhofstrasse
T 6	287	Trockenstandort, nicht beweidet, Schützenhausstrasse

Anhang II

- Merkblätter für
 - Eigentümer von geschützten Kulturobjekten
 - Eigentümer von Objekten innerhalb geschützter Ortsbilder (Ortsbildschutzzone)
 - Eigentümer von geschützten Naturobjekten
 - Eigentümer von erhaltenswürdigen Kulturobjekten
 - Eigentümer von geschützten Waldwiesen (Lebensraum Waldwiesen)
 - Ortsbildinventar Zuzwil: Charakterisierung der Ortsbildschutzgebiete

Merkblatt für Eigentümer von geschützten Kulturobjekten

Kulturobjekte betreffen meist künstlerisch und/oder geschichtlich wertvolle Bauten und Anlagen, die als Zeugen unserer Vergangenheit in ihrer Substanz der Nachwelt erhalten bleiben sollen. Der Wert dieser Objekte liegt nicht in einer ideellen Bedeutung oder einem nostalgischen Aussehen, sondern in der realen Substanz, dem authentischen Baumaterial – in der damaligen Zeit verarbeitet. Diese Substanz ist nicht ersetzbar. Deshalb bezieht sich der Schutz auf die gesamte historische Substanz und ihr Gefüge – aussen wie innen.

Nebst künstlerischem Schmuck, den aber nicht alle Kulturobjekte aufweisen, zeichnet sich deren historische Substanz namentlich aus durch:

- Bruchsteinmauern, Fachwerk-, Bohlenständer-, Strick- und Rutenwände;
- Form und Art von Dachstühlen;
- Bretter- und Schindelschirme, Fassadentäfer und Klebdächer, allgemeine Fassadengliederung;
- Fenster mit unterschiedlichsten Gliederungen und Glasteilungen, dazu gehören ihre Einfassungen, Verdachungen und Läden;
- Inneneinrichtungen wie Öfen, Feuerstellen, Wandtäferungen und Einbaumöbel, Türen mit Beschlägen, Treppen und Geländer;
- Farbgebung in der für die Entstehungszeit zeittypischen Art.

Grundsätze für den Umgang mit geschützten Kulturobjekten

Die ursprüngliche Substanz ist zu erhalten, beschädigte sind zu reparieren. Bei wirklich notwendigem Austausch vorsichtig abwägen, ob eine historisch exakte Kopie möglich ist oder ein ehrlicher neuzeitlicher Ersatz vorzuziehen ist. Für den Umgang mit Kulturobjekten gelten die folgenden, allgemeinen Aussagen:

- Fassaden und Fenster: Die bestehenden Öffnungen sind zu erhalten; im Laufe der Zeit allenfalls verschlossene Öffnungen nach Möglichkeit wieder öffnen. Wichtig ist der Erhalt der Gestaltungsdetails, die eine Fassade gliedern und differenzieren wie Lisenen, Fenstereinfassungen, -abwürfe und -verdachungen, Sprossenteilungen, Läden, Friese usw. Neuzeitliche Materialien wie Fassadenschiefer, Metallleibungen oder Aluläden sind in aller Regel nicht mit dem Schutzziel vereinbar. Oft wurden Fassaden in der Vergangenheit nicht sachgerecht saniert und haben einen grossen Teil der Differenziertheit eingebüsst. Fassaden haben aber eine kürzere Lebensdauer und eine Sanierung bietet die Gelegenheit, verlorenen Detailreichtum wieder herzustellen. Fenster müssen in Holz erstellt werden und die Sprossen sind in aller Regel glasteilend anzubringen.
- Türen und Tore: Haustüren sind innen anzuschlagen, untergeordnete Scheunentüren oder Tore, die an leichten Ständer- und Riegelkonstruktionen angeschlagen sind, in aller Regel aussen. Gerade untergeordnete Details wie Beschläge, Fenstergitter oder Oblichter sind wichtig.
- Dachform und Dachgestaltung: Dachaufbauten sind in der Regel nur in sehr untergeordneter Dimension vertretbar. Die heutigen Wärmedämmforderungen erschweren oder verunmöglichen oft eine feingliedrige Gestaltung. Dacheinschnitte sind nicht mit dem Schutzgedanken zu vereinbaren. Dachflächenfenster nur bei sehr kleiner Dimension und sorgfältiger Einpassung. Auf einer Dachfläche sollten nie mehrere Elemente (Gauben, Dachflächenfenster, Kollektoren usw.) angebracht werden. Als Dacheindeckung kommen fast ausnahmslos nur naturrote bis braune Biberschwanz-, Flach-, Mulden- oder Herzfalzziegel in Frage.

- Materialwahl- und Farbgebung: Diese hat sich nach den zur Bauzeit gebräuchlichen Materialien und Farben zu richten. Die Nachbildung traditioneller Details mit neuzeitlichen Materialien (Eternit, Kunststoff, Aluminium usw.) lassen sich in der Regel nicht mit dem Schutzgedanken vereinbaren. Die Materialien haben der Wertigkeit der Nutzung zu entsprechen. So sind Leistenschirme richtig an Ökonomiebauten, nicht jedoch an Wohnbauten. Je wertiger die Nutzung, desto aufwändiger die Materialisierung und Farbgebung. Sich mit der Witterung und dem Alter verändernde Oberflächen, wie unbehandelte Leisten- oder Schindelschirme, lassen ein Gebäude lebendig werden und schmälern bei richtiger Verarbeitung nicht die Lebensdauer. Vielmehr reduzieren sie die Unterhaltskosten ganz wesentlich.

Der Schutz eines Objektes bezieht sich immer auch auf seine Umgebung. Stichworte zu einem denkmalpflegerechten Umgang mit der Umgebung sind: Standortheimische Sträucher und Bäume, Wiesen statt Rasen, Hecken und Holzzäune statt Mauern und Maschengitter, Verzicht auf teure und kleinlich wirkende Randabschlüsse, Verzicht auf versiegelte Verkehrsflächen, Kiesflächen mit wenigen gepflasterten Partien anstelle gemusterter Verbundsteinpflasterungen.

Vorgehen bei Veränderungsabsichten

Das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Kulturobjekte wird durch die erhöhte Bewilligungspflicht (Schutzverordnung) und eine verstärkte fachliche Beratung umgesetzt. Als Vorgehen bei Bauabsichten an einem Kulturobjekt empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

1. Kennenlernen des Objektes mittels exakter Aufnahmen und des Inventars. Erfassen der Struktur (Kulturobjekte sind nie «verwinkelt» gebaut, sondern haben grosszügige und klare Grundrisse; vielleicht sind sie nachträglich einmal «verbastelt» worden). Für dieses Kennenlernen gibt es Fachleute, die einen hinsichtlich des Wertes oder des Zustands des Kulturobjekts und seiner Umgebung beraten können.
2. Studium der Vorschriften der Schutzverordnung und Analyse des Vorhabens im Kontext zum Ortsbild (je nach Massnahme den engeren oder weiteren Sichtbereich um den aktuellen Standort herum).
3. Beratung durch die Gemeindebehörde nutzen, bevor viel in die Planung/Projektierung investiert wurde. Die Aufnahmen und Absichten möglichst vorgängig zustellen. So hat die Gemeinde Zeit, sich auf das Gespräch vorzubereiten und notwendige Vorabklärungen vorzunehmen. So können frühzeitig konkrete fachliche und verfahrensmässige Hinweise gegeben werden.
4. Beizug einer Fachperson, die denkmalpflegerische Erfahrung nachweisen kann.
5. Einreichung des Baugesuches mit sämtlichen beabsichtigten Massnahmen und über alle Aspekte wie Energie, Brandschutz, Denkmalpflege nach den Angaben der Gemeindebehörde.
6. Einreichung (gleichzeitig mit dem Baugesuch) eines Beitragsgesuches an die kantonale Denkmalpflege mit Dokumentation des Ist-Zustands, Beschreibung des Bauvorhabens und Angabe der Kosten (im Idealfall ein detaillierter Kostenvoranschlag). Beiträge werden von Kanton und Gemeinde geleistet und betragen je nach Einstufung und Art der vorgesehenen Bauarbeiten 20% bis 30% der relevanten denkmalpflegerischen Mehrkosten.
7. Deklaration der Denkmalpflegekosten bei den Steuern. Es ergeben sich nach gelungenen und abgerechneten Renovationen je nach Umständen Steuererleichterungen, indem die relevanten Mehrkosten – abzüglich der erhaltenen Beiträge – vom Einkommen abgezogen werden können. Es lohnt sich bei grösseren Vorhaben, die Bauarbeiten mit der Steuerplanung zu koordinieren und beispielsweise auf zwei Kalenderjahre zu verteilen.

Schutzverordnung Zuzwil **Merkblatt für Eigentümer von Objekten innerhalb geschützter Ortsbilder** **(Ortsbildschutzzone)**

Ortsbildschutzzonen betreffen die wertvollen Ortsbildbereiche in den historisch gewachsenen Dörfern, die als Zeugen unserer Vergangenheit in ihrem Gepräge der Nachwelt erhalten bleiben sollen. Der Wert dieser Zone liegt nicht nur im hohen Bestand an traditionellen Bauten und Einzelelementen, sondern insbesondere auch in der räumlichen Einheit von Bauten und Aussenräumen im traditionellen Gepräge aus Gärten, Baumbeständen, Bachläufen, Wiesen usw. Deshalb bezieht sich der Schutz auf den strukturellen Erhalt der Bauten und der Umgebung in ihrem historischen Gepräge.

Nebst eingebetteten Kulturobjekten, die aber nicht zwingend vorhanden sein müssen, zeichnet sich deren historisches Gepräge namentlich aus durch:

- beidseitig gleich geneigte Satteldächer, meist mit Ziegeln gedeckt
- verputzte Bruchsteinwände und im Übrigen verschindelte, vertäfelte oder mit Brettern verschalzte Fassaden
- gereihte oder regelmässig angeordnete hochformatige gegliederte Fenster, meist mit Holzläden
- Farbgebung in der für die Entstehungszeit typischen Art
- feingliedrige, unversiegelte Aussenräume mit standortheimischer Pflanzung und traditioneller Gestaltung

Grundsätze für den Umgang innerhalb geschützter Ortsbilder

Situationsgerechte Ausnützung. Übernutzung von Altbauten wirkt sich auf das Ortsbild ungünstig aus. Der Ausbau von Dachgeschossen erfordert Dachöffnungen und Dachaufbauten, welche die Dachlandschaft negativ verändern können. Zusätzlich erforderliche Parkplätze lassen Vorgärten und Gärten verschwinden.

Einpassen statt Anpassen. Neues wird zwangsläufig anders aussehen als das Alte. Wenn es hohe gestalterische Qualität hat, wird es sich selbstverständlich und unaufdringlich einfügen. Es soll zeitgemäss gestaltet werden, «rustikale» Imitationen und Anbiederungen sind befremdend und beeinträchtigen den Wert der Originale.

Bei der Gestaltung von Bauten und Bauteilen sollen die vorstehend genannten traditionellen Merkmale des umgebenden Ortsbilds berücksichtigt werden. Es ist zu beachten, dass das Ortsbild selber nicht absolut homogen ist, sondern in sich unterschiedliche Strukturen umfasst. Dazu gehören namentlich:

- Strassenzüge
- Platzbereiche
- Siedlungskerne
- Quartiere

Innerhalb dieser unterschiedlichen, geschützten Strukturen sind insbesondere für Ersatzbauten folgende Fragestellungen zu beantworten:

- Standort: Handelt es sich um eine strassenbegleitende Bebauung oder liegt das Gebäude abgerückt von der Strasse innerhalb des Grundstücks?
- Orientierung: Sind die Bauten primär nach der Strasse oder nach einer bestimmten Himmelsrichtung ausgerichtet?
- Baufluchten: Wie ist das Gebäude in Bezug auf die Nachbarliegenschaften ausgerichtet?

- Volumen und Proportionen: Wie ist das Verhältnis von bebautem zu unbebautem Volumen? Welche Proportion haben die Bauten?

Unabhängig, ob es sich um Ersatzbauten oder Massnahmen an bestehenden Bauten handelt, ist auf folgende Merkmale des Ortes Rücksicht zu nehmen:

- Fassadengliederung: Wie ist das Verhältnis von geschlossenen Fassaden zu Öffnungen? In welcher Körnung, Proportion und Regelmässigkeit sind Öffnungen angebracht? Welche weiteren Gliederungen weist eine Fassade auf (Lisenen, Fensterdetails mit Einfassungen, Abwürfe und Verdachungen, Sprossenteilungen, Läden, Friese usw.). Oft wurden Bauten früher wesentlich feingliedriger gestaltet als dies heute der Fall ist. Später verschlossene Fenster, fehlende Fensterverdachungen, zu schmale Einfassungen, ausgehängte Schlagläden oder entfernte Lisenen und Friese führen zu banalen, störenden Bauwerken.
- Dachform und Dachgestaltung: Durch welche Eigenheiten zeichnet sich die Dachlandschaft aus? Welche Dachformen kommen (nicht) vor? Wie wird mit Dachaufbauten umgegangen? Welche Materialien und Farben wurden traditionell verwendet? Typisch sind in der Regel einfache Satteldächer mit wenigen Aufbauten und roten bis braunen Tonziegeln. Die Aufbauten sind in der Regel nur in sehr untergeordneter Dimension vertretbar. In der Regel beträgt die Dachfensterfläche 55/78 cm oder allenfalls maximal 55/98 cm. Dacheinschnitte sind nicht mit dem Schutzgedanken zu vereinbaren. Dachflächenfenster sind nur bei sehr kleinen Dimensionen und unter sorgfältigen Einpassungen möglich.
- Materialwahl- und Farbgebung: Welches waren die zur Bauzeit gebräuchlichen Materialien und Farben? In der Regel ist eine zurückhaltende Farbgebung (die buntesten Farbtöne sollten den Blumen in den Gärten oder an den Fenstern vorbehalten sein) richtig. Wenn im Einzelfall an Stelle der traditionellen Materialien neuzeitliche Lösungen vertretbar sind, ist auf eine möglichst gleichartige Oberflächentextur zu achten (Teilung beim Eternitschiefer, Profile von Fensterleibungen, Gestaltung von Abwürfen mit Hohlkehlen, Zahnschnitten usw.). Verputzte Fassaden sind in der Regel fremd. Bei der grundlegenden Erneuerung bestehender Putzfassaden sollte geprüft werden, ob allenfalls die Rückführung in eine geschuppte Oberfläche sachgerecht wäre.
- Fenster- und Fensterläden sind in Holz zu erstellen. Für Abweichungen vom Grundsatz ist der Bauverwaltung frühzeitig ein Gesuch mit entsprechender Begründung einzureichen.

Einfache Lösungen sind auch bei Umgebungsgestaltungen anzustreben: Standortheimische Sträucher und Bäume, Wiesen statt Rasen, Hecken und Holzzäune statt Mauern und Eisengitter, Verzicht auf teure und kleinlich wirkende Randabschlüsse, Verzicht auf versiegelte Verkehrsflächen, Kiesflächen mit wenigen gepfälterten Partien anstelle gemusterter Verbundsteinpflasterungen.

Vorgehen bei Veränderungsabsichten

Das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Ortsbilder wird durch die erhöhte Bewilligungspflicht (Schutzverordnung) und eine verstärkte fachliche Beratung umgesetzt. Als Vorgehen bei Bauabsichten innerhalb der Ortsbildschutzzone empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

8. Kennenlernen des Objektes mittels exakter Aufnahmen und des Inventars. Für dieses Kennenlernen gibt es Fachleute, die einen hinsichtlich des Wertes oder des Zustands der Baute oder Anlage und ihrer Umgebung beraten können.
9. Studium der Vorschriften der Schutzverordnung und Analyse des Vorhabens im Kontext zum Ortsbild (je nach Massnahme den engeren oder weiteren Sichtbereich um den aktuellen Standort herum).
10. Beratung durch die Gemeindebehörde nutzen, bevor viel in die Planung/Projektierung investiert wurde. Die Aufnahmen und Absichten möglichst vorgängig zustellen. So hat die Gemeinde Zeit, sich auf das Gespräch vorzubereiten und notwendige Vorabklärungen vorzunehmen. So können frühzeitig konkrete fachliche und verfahrensmässige Hinweise gegeben werden.

11. Einreichung des Gesuches mit sämtlichen beabsichtigten Massnahmen nach den Angaben der Gemeindebehörde.

Merkblatt für Eigentümer von geschützten Naturobjekten

Geschützte Naturobjekte betreffen wertvolle Einzelobjekte wie Einzelbäume, Baumreihen, Hecken sowie Feld- und Ufergehölze. Der Wert dieser Objekte liegt nicht in ihrer subjektiven «Schönheit», sondern in ihrer ökologischen, ästhetischen, kulturhistorischen oder wissenschaftlichen Bedeutung, die oft einer jahrzehntelangen Entwicklung bedarf.

Neben des ästhetischen und Erholungswertes, der aber nicht zwingend bestehen muss, zeichnet sich deren natürlicher Wert namentlich aus durch:

- Lebensraum für Kleintiere
- Schutz vor Erosion, Wind und Witterung
- Verbesserung des Mikroklimas (Beschattung, Verdunstung, Aufenthaltsqualität)
- Trittsteine für die Lebensraumvernetzung
- Umfeld, keine isolierte Lage in der Siedlung oder Landschaft

Grundsätze für den Umgang mit geschützten Naturobjekten

Die Naturobjekte sind zu erhalten und zu pflegen. Eine sachgerechte Pflege richtet sich nach folgenden Grundsätzen, welche im Einzelfall anzupassen und auf das konkrete Schutzziel auszurichten sind.

Einzelbäume und Baumreihen

Standraum:

- genügend Bodenfreiheit, etwa in der Ausdehnung der Krone;
- möglichst luftdurchlässiger, nicht verdichteter Untergrund;
- Vermeidung unterirdischer Beschädigungen;
- Ergänzung mit extensiv und naturnah genutzten Grünflächen sowie mit Kleinstrukturen, wie Ast- und Steinhäufen oder Altgrasstreifen.

Krone:

- möglichst natürlich wachsen lassen;
- Schnitt fachgerecht, wenn möglich unter Leitung eines Baumfachkundigen;
- tote Äste belassen, wo keine Gefahr besteht.

Abgehende Bäume sind zu ersetzen. Bei Baumreihen ist der Ersatz im Bedarfsfall konzeptionell zu planen (Baumart, Abstände, Zeitraum).

Hecken, Feld- und Ufergehölze

Anlage:

- vielfältige Zusammensetzung (bezüglich Baum- und Straucharten, Höhenwuchs, Dornenanteil, usw.);
- extensiv genutzter und ungedüngter, beidseitig drei Meter breiter Krautstreifen;
- mit extensiv und naturnah genutztem Grünland sowie einem reichhaltigen Angebot an Kleinstrukturen (Ast- und Steinhäufen, Altgrasstreifen, usw.) ergänzen beziehungsweise vernetzen;

Schnitt:

- Rückschnitte sind zwischen November und Februar erlaubt;
- Durchforsten auf maximal 1/3 der Heckenlänge aufs Mal, nach selektiven Kriterien; langsam wachsende Arten begünstigen; unter Umständen natürliche Verjüngung einleiten;
- Auf den Stock setzen nur bei schnellwüchsigen, artenarmen Hecken, in Abschnitten von maximal 20m Länge pro Jahr.

Vorgehen bei Veränderungsabsichten

Das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Naturobjekte wird durch die erhöhte Bewilligungspflicht (Schutzverordnung) eine verstärkte fachliche Beratung umgesetzt. Als Vorgehen bei Massnahmen an einem Naturobjekt empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

1. Kennenlernen des Objektes mittels exakter Aufnahmen und des Inventars. Für dieses Kennenlernen gibt es Fachleute, die einen hinsichtlich des Wertes oder des Gesundheitszustandes des Naturobjekts und seiner Umgebung beraten können.
2. Studium der Vorschriften der Schutzverordnung und Analyse des Naturobjektes im engeren oder weiteren ökologischen und landschaftlichen Kontext.
3. Beratung durch die Gemeindebehörde nutzen. Die Aufnahmen und die Absichten möglichst vorgängig zustellen. So hat die Gemeinde Zeit, sich auf das Gespräch vorzubereiten und notwendige Vorabklärungen vorzunehmen. So können frühzeitig konkrete fachliche und verfahrensmässige Hinweise gegeben werden.
4. Einreichung des Gesuches mit sämtlichen beabsichtigten Massnahmen nach den Angaben der Gemeindebehörde.

Merkblatt für Eigentümer von erhaltenswürdigen Kulturobjekten

Im Richtplan als erhaltenswürdig bezeichnete Kulturobjekte betreffen meist künstlerisch und/oder geschichtlich überdurchschnittliche Bauten und Anlagen, die als Zeugen unserer Vergangenheit einen wichtigen Beitrag zur Unverwechselbarkeit und Identität von Zuzwil beitragen. Der Wert dieser Objekte liegt in ihrer typischen Bauweise und Substanz, die Ausdruck der damaligen Zeit sind. Oft sind diese Objekte auf Grund des sorgfältigen Umgangs der Eigentümer noch in einer hohen Authentizität vorhanden und heben sich damit von anderen, im Laufe der Jahre stark veränderter Bauten ab. Auch wenn der Wert des Objektes nicht ganz so weit geht, als dass ein öffentlicher Schutz angezeigt wäre, besteht dennoch ein grosses Interesse, dass diese Objekte auch künftig fachgerecht unterhalten werden.

Erhaltenswürdige Objekte zeichnen sich durch deren Ursprünglichkeit aus:

- für die Erstellungszeit typische, gut erhaltene Konstruktionsweise;
- erhaltene Dachgestaltung mit wenig störenden Eingriffen wie Dachfenstern, Gauben, Aufbauten usw.;
- artgerechte Fassadengliederung und Fensterteilung mit Einfassungen, Verdachungen und Läden;
- Farbgebung in der für die Entstehungszeit zeittypischen Art.

Oft handelt es sich bei den erhaltenswerten Objekten aber auch um potenzielle Schutzobjekte, die durch unsachgemässe Veränderungen im Wert geschmälert wurden oder deren Wert durch spätere Verkleidungen und dergleichen nicht abschliessend beurteilt werden konnte. Nicht selten verbirgt sich daher unter einer unscheinbaren Verkleidung ein Objekt von besonderem Wert!

Grundsätze für den Umgang mit erhaltenswerten Kulturobjekten

Erhaltenswerte Objekte sind nicht zur Aufnahme in eine Schutzvorordnung vorgesehen. Damit gilt – vorbehältlich der Lage innerhalb einer Ortsbildschutzzone – die Regelbauweise. Da es sich um überdurchschnittlich wertvolle Bauten handelt, ist der Erhalt der ursprünglichen Substanz dennoch anzustreben. Baumassnahmen sollen mit dem Fokus der Reparatur und Wiederherstellung erfolgen. Für den Umgang mit erhaltenswerten Kulturobjekten gelten die folgenden, allgemeinen Aussagen:

- Fassaden und Fenster: Die bestehenden Öffnungen möglichst erhalten; im Laufe der Zeit allenfalls verschlossene Öffnungen nach Möglichkeit wieder zu öffnen. Wichtig ist der Erhalt der Gestaltungsdetails, die eine Fassade gliedern und differenzieren wie Lisenen, Fenstereinfassungen, -abwürfe und -verdachungen, Sprossenteilungen, Läden, Friese usw. Neuzzeitliche Materialien wie Fassadenschiefer, Metallleibungen oder Aluläden sind in aller Regel nicht befriedigend. Oft wurden Fassaden in der Vergangenheit nicht sachgerecht saniert und haben einen grossen Teil der Differenziertheit eingebüsst. Fassaden haben aber eine kürzere Lebensdauer und eine Sanierung bietet die Gelegenheit, verlorenen Detailreichtum wieder herzustellen. Fenster sollten in Holz erstellt werden und die Sprossen aussen aufgesetzt sein.
- Türen und Tore: Haustüren sollen innen, untergeordnete Scheunentüren oder Tore, die an leichten Ständer- und Riegelkonstruktionen anschliessen, in aller Regel aussen angeschlagen werden. Auch Details wie Beschläge, Fenstergitter oder Oblichter sind wichtig.
- Dachform und Dachgestaltung: Bei Dachaufbauten sollte Zurückhaltung geübt werden. Die Dachfläche soll nicht überladen werden und es sollten keine unterschiedlichen Typen gemischt werden. Dacheinschnitte sind sehr problematisch weil auf älteren Häusern artfremd. Die Dacheindeckung sollte sich an den Materialien der Entstehungszeit orientieren. Historisierende Materialien (geflamte Ziegel oder dergleichen) sind gut gemeint, aber oft unbefriedigend.

- Materialwahl- und Farbgebung: Diese sollte sich nach den zur Bauzeit gebräuchlichen Materialien und Farben richten. Sich mit der Witterung und dem Alter verändernde Oberflächen, wie unbehandelte Leisten- oder Schindelschirme, lassen solche Gebäude lebendig werden und schmälern bei richtiger Verarbeitung nicht die Lebensdauer. Vielmehr reduzieren sie die Unterhaltskosten ganz wesentlich.

Oft gehört zu einem erhaltenswürdigen Kulturobjekt auch eine ursprünglich erhaltene Umgebung. Stichworte zu einem liebevollen Umgang mit der Umgebung sind: Standortheimische Sträucher und Bäume, Wiesen statt Rasen, Hecken und Holzzäune statt Mauern und Maschengitter, Verzicht auf teure und kleinlich wirkende Randabschlüsse, Verzicht auf versiegelte Verkehrsflächen, Kiesflächen mit wenigen gepflasterten Partien anstelle gemusterter Verbundsteinpflasterungen.

Empfehlung zum Vorgehen bei Veränderungsabsichten

Das öffentliche Interesse an der Erhaltung der erhaltenswerten Kulturobjekte wird durch ein verstärktes fachliches Beratungsangebot unterstützt. Als Vorgehen bei Bauabsichten an einem erhaltenswürdigen Kulturobjekt empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

1. Kennenlernen des Objektes mittels Aufnahmen und des Inventars. Für dieses Kennenlernen gibt es Fachleute, die einen hinsichtlich des Wertes oder des Gesundheitszustandes des Objekts und seiner Umgebung beraten können.
2. Analyse, ob das Vorhaben den Wert des Objektes beachtet oder eher reduziert. (Massnahmen, die kurzfristig zu einem vermeintlichen Mehrwert führen, aber der Struktur eines Gebäudes nicht Rechnung tragen, führen in aller Regel zu einem langfristigen Verlust des Gebäudewertes).
3. Beratung durch die Gemeindebehörde nutzen, bevor viel in die Planung/Projektierung investiert wurde. Die Aufnahmen und Absichten möglichst vorgängig zustellen. So hat die Gemeinde Zeit, sich auf das Gespräch vorzubereiten und notwendige Vorabklärungen vorzunehmen. So können frühzeitig konkrete fachliche Hinweise gegeben werden.
4. Einreichung des Baugesuches mit sämtlichen beabsichtigten Massnahmen und über alle Aspekte wie Energie, Brandschutz.

Merkblatt für Eigentümer von geschützten Waldwiesen (Lebensraum Waldwiesen)

Geschützte Waldwiesen «Lebensraum Waldwiesen» betreffen landwirtschaftlich genutzte Flächen, die mehrseitig von Wald umgeben sind. Der Wert dieser Objekte, die sich oftmals an wenig begangenen Lagen befinden, liegt nicht einfach in ihrer subjektiven «Schönheit», sondern vor allem in ihrer ökologischen Bedeutung sowie in der Erhaltung der traditionellen und kleinräumigen Bewirtschaftungsform. Ein Einwachsen des Waldes würde zu einem Verlust dieser Waldwiesen führen, der nur mit grösseren Anstrengungen wieder rückgängig gemacht werden kann.

Der Wert der Waldwiesen zeichnet sich namentlich aus durch:

- Erhöhte Artenvielfalt im Übergangsbereich von Wald und Wiese
- Ausgleich und Wechselspiel des Mikroklimas (Beschattung, Verdunstung, Aufenthaltsqualität), im Vergleich mit einheitlichen Flächen von Wald und Wiese
- Trittsteine und Korridore für die Lebensraumvernetzung (Sitzwarten für Vögel, Verstecke für Kleintiere, grobe Äste als spezieller Lebensraum, usw.)

Grundsätze für den Umgang mit geschützten Waldwiesen

Die Waldwiesen sind zu erhalten und zu pflügen. Die angrenzenden Waldbestände sind zu schonen. Eine sachgerechte Pflege richtet sich nach folgenden Grundsätzen, welche im Einzelfall anzupassen und auf das konkrete Schutzziel auszurichten sind.

Nutzung der Waldwiesen

- Regelmässige Mäh- und/oder Weidenutzung;
- Düngung maximal einmal jährlich durch Ausbringung von Mist; Jaucheaustrag ist untersagt;
- Düngeverbot in einem Streifen von 3 m Breite entlang der Waldränder;
- nur einzelstockweise Behandlung von Problempflanzen im Waldrandbereich;
- Ergänzung mit Kleinstrukturen, wie Ast- und Steinhaufen.

Wald

- Waldränder stufig gestalten, bevorzugt an den besonnten Stellen;
- Bei Verjüngungsmassnahmen Buchten schaffen und Sträucher pflanzen;
- Keine Materialablagerungen im Wald und am Waldrand (Grasschnitt, Obst, usw.).

Vorgehen bei Veränderungsabsichten

Das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Waldwiesen wird durch die erhöhte Bewilligungspflicht (Schutzverordnung) und eine verstärkte fachliche Beratung umgesetzt. Als Vorgehen bei Massnahmen an einer Waldwiese empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

1. Kennenlernen des Objektes mittels exakter Aufnahmen und des Inventars. Für dieses Kennenlernen gibt es Fachleute, die einen hinsichtlich des Wertes oder des Gesundheitszustandes der Waldwiese und des angrenzenden Waldes beraten können.
2. Studium der Vorschriften der Schutzverordnung und Analyse der Waldwiese im engeren oder weiteren ökologischen und landschaftlichen Kontext.
3. Beratung durch die Gemeindebehörde nutzen. Die Aufnahmen und Absichten möglichst vorgängig zu stellen. So hat die Gemeinde Zeit, sich auf das Gespräch vorzubereiten und notwendige Vorabklärungen vorzunehmen. So können frühzeitig konkrete fachliche und verfahrensmässige Hinweise gegeben werden.
4. Einreichung des Gesuches mit sämtlichen beabsichtigten Massnahmen nach den Angaben der Gemeindebehörde.

Ortsbildinventar Zuzwil: Merkblatt für die Charakterisierung der Ortsbildschutzzonen

Der Zuzwiler Dorfbach und die ihm ungefähr folgende Strasse von Wuppenau gegen Weieren bilden das Rückgrat der alten Siedlung, die durch die auf dem steil abfallenden Loberg markant positionierte Kirche dominiert wird.

An diesem Hauptstrang – Oberdorf-Mitteldorf-Unterdorf – reihen sich die Häuser locker auf. Es bestehen keine einheitlichen Fluchten, vielmehr aber leichte Richtungsänderungen und Versetzungen sowie ein bunter Wechsel von giebel- bzw. trauforientierten Häusern. Wegen der traditionellen Südorientierung der Wohnhäuser ergibt sich im Mitteldorf eine strassen- und bachbegleitende Aufreihung, im Ober- und Unterdorf mit ungefährem Nord-Süd-Verlauf der Strasse eine Querabstellung von der Strasse weg.

Entlang diesen genannten Strassenabschnitten besteht zudem grundsätzlich stets nur eine Bautiefe.

Als eigentlicher Fremdkörper in diesem Teil des Dorfs fällt der Wohnblock Oberdorfstrasse 11 auf. Im Mitteldorf überschreiten die grossen Neubauten Mitteldorfstrasse 44, 46 und 48 die traditionellen Trauf- und Firsthöhen.

Die Erscheinung der einzelnen Bauten ist im Gesamten bescheiden und wenig einheitlich. Am häufigsten sind Eternitschindellungen mit überwiegend nüchtern und schematisch ausgebildeten Details rund um die Fenster, an Ecken, usw. Auffallend an älteren Schindelverkleidungen sind die zahlreichen, fast identischen Fensterverdachungen aus der 2. Hälfte des 19. Jh. mit Zahnstäben, Konsölichen und Rautenaufgaben (vgl. z.B. am Wirtshaus «Kreuz», KOG Nr. 104, Foto Nr. 5/10).

Die meisten neueren Bauten fügen sich bezüglich Volumen und Dachform recht passabel in die traditionelle Siedlung ein, hingegen fallen zahlreich zu bunte und schlecht zusammenpassende Farbanstriche auf. Dies führt stellenweise dazu, dass die traditionellen Bauten, die hauptsächlich das Ortsbild ausmachen, als «graue Mäuse» von den «bunten Vögeln» übertönt werden.

Nebst der besonderen Rolle des Bachs mit seinen zahlreichen Stegen fallen die noch in grosser Zahl erhaltenen, mehr oder weniger noch traditionell gestalteten Vorgärten auf.

Der kurze Ast des Ausserdorfs mit dem dominanten «Rössli» besitzt ein ähnliches Gefüge wie die vorgenannten Teile, ist aber in erster Linie durch die Hanglage am steilen Loberg charakterisiert.

Das Hinterdorf ähnelt in der Hauptkonstellation dem Mitteldorf, ist jedoch wegen seiner Länge und der dichteren Stellung der Bauten wesentlich prägnanter in der Erscheinung. Die leicht bewegten Hausfluchten ergeben mit den Vorgärten an der Nordseite der Strasse und den gekiesten Hausplätzen an der Südseite einen grosszügig und freundlich wirkenden, sonnigen Strassenraum.

Die Rübgruebstrasse ist der einzige Fall im Dorf, wo mittels einer Parallelstrasse eine weitere Bautiefe erschlossen wird. Sehr bemerkenswert ist hier, dass die Fahrbahn auch noch im 21. Jahrhundert nicht asphaltiert ist.

Weieren

Weit abseits südlich von Zuzwil an einer Kante oberhalb der Thurauen und am Unterlauf des Zuzwiler Bachs liegt der sehr ländliche kleine Weiler Weieren. Auch hier besteht die alte Siedlung – nebst dem Abzweiger gegenüber der Eintracht – aus Häuserreihen beidseits der Strasse. Die Terrainunterschiede, die Strassenbiegungen und die lockere Reihung ergeben ein sehr freies, lockeres und ländliches Siedlungsbild.

Bezüglich etlicher neuerer Bauten ist dieselbe Kritik wie in Zuzwil anzubringen.

Züberwangen

Ähnlich wie Weieren ist auch Züberwangen konzipiert, aber die geradere Strasse entlang der markanteren Geländekante und die dominierende Kirche ergeben ein wesentlich weniger bewegtes Bild. Die besondere Situation der Kirche mit Friedhof, des «Bären» und der dazwischen einmündenden Kirchstrasse ergibt einen eindrücklichen weiten Raum mit erstaunlich hohem Öffentlichkeits-Charakter.

Bezüglich etlicher neuerer Bauten ist dieselbe Kritik wie in Zuzwil anzubringen.

Fotos Oberdorf	2/18, 20, 29, 30, 37; 3/3; 5/4; 6/2
Fotos Hinterdorf	2/2, 7, 13, 14, 16
Fotos Mitteldorf	1/15A, 27A, 36A; 6/4 - 7, 9 - 12, 32
Fotos Ausserdorf	1/26A
Fotos Unterdorf	1/9A, 13A; 3/15, 18; 6/14, 19
Fotos Weieren	3/33 - 36; 4/6, 8; 6/20
Fotos Züberwangen	4/9, 11, 13; 6/22, 23, 25, 27, 28, 30